

ALGEMEINES EDICT WEGEN DES KINDER-MORDS. WORINN DIE STRAFFE DES SACKS VERORDNET WIRD.

DE DATO BERLIN, DEN 30. Augusti 1720.

WIR Friderich V Vilhelm von Gottes gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg des
*Heil: Röm: Reichs Ertz Cammerer, und Cheurfurst, Souverainer Printz van Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern,
zu Magdeburg, Cleve, Julich, Berge, Stettin, Pommeren, der Cassuben, und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien,
zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nurnberg, Furst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzenburg und Mörs; Graf
zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren, und Lebrdam, Marquis zu
der Vebre, und Vlislingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Butow, Arley, und Breda &c. &c. &c.*

THUN kund, und fügen hiermit zu wissen, nach dem wir bishero aus denen zu unserer allergnädigsten confirmation eingefandten criminal urthelen wahrgenommen das die auf den, wieder alle naturliche liebe lauffenden kindermord gesetzte straffe des sackens, und ertränckung offters aus sehr geringen motiven, nicht erkandt, sondern statt dessen, die straffe des schwerdts dictiret worden, wir auch selbst aus clementz und huld zu unterschiedenen mahlen die straffe des sackens in das schwerdt verwandelt haben, massen wir geneigt seynd, die bestraffung unserer unterthanen, auch in schweren verbrechen nach möglichkeyt, mit gelindigkeit hand zu haben, wann nur da durch der endzweck erlanget, und der böshheit gesteuert wird.

Wann aber leyder! die erfahrung bezeuget, das dieses verbrechen all zu gemein wird, und viele außser der Ehe gebohrne unschuldige kinder von ihren gottlosen Müttern bey der geburth umgebracht werden, deren bluth umb Rache schreyet; dannenhero uns oblieget, die gerechtigkeit desto strenger zu fuhren, und zu versuchen, ob die härtere bestraffung denen ruchlosen gemuthern einen schreck einjagen möge, sich auch vor dergleichen sunden zu huten, wer auf nachero solche abscheuliche kindermordte erfolgen;

Als befehlen wir den nach zu forderst, allen, und jeden Obrigkeiten nochmahls ernstlich, auf uneheliche der schwangerschafft verdächtige Weibes-personen mögliche acht zu haben, und wann der verdacht gnugsamer anzeigungen wegen, sich nicht verlihren wolte, vielmehr stärker, oder die schwangerschafft einer person der Obrigkeit gar kundbar wurde, selbige in zeiten daruber zu vornehmen, auch nach befinden, durch geschworne Weh-mutter solche besichtigen zu lassen, und auff alle weise solcher gestalt dem heimlichen gebähren vor zu beugen, als welches die gelegenheit zum kindermord ist, und deshalb von denen schwangeren, so viel immer möglich vermieden werden soll, so lieb ihnen ist, schwerer straffe, und ahndung zu entgehen; dann auf die heimliche geburth nach befundenen umstanden, staupen-schlage und landes verweisung gesetzt seyn sol, wann gleich kein ungluck, oder mord erfolgt wäre, massen die gebährerin schuldig seyn soll, so bald sie die noth antritt, hülffe zu ruffen, oder wann sie nicht gelegenheit gehabt, solches zu thun, weil sie etwa zu einer unversehenen zeit und am unverhofften orth mit kinder nöthen überfallen worden, so soll sie nach der geburth alsofort kundt machen, das sie gebohren, und das kind ohne zeit verlust anzeigen.

Wobey wir hier mit expresse befehlen, da eine person in ruff der schwangerschafft käme, und daruber gerichtlich besprochen, oder wohl gar besichtigt aber onschuldig befunden wurde, das niemand sich unterstehen solle, solches der selben person auf einige arth und weise vorzurucken, sie verdächtig deshalb zu machen, oder zu schimpffen, bey vermeidung harter bestraffung, und das der beleidigende theil der beleidigten eine öffentliche abbitte thun solle.

Hiernächst befehlen wir auch allen unseren Juristen-Facultäten und Schöppen Stuhlen im lande, ins besondere dem Criminal Collegio hier mit in gnaden, bey abfassung deser sententzien, auf die strafe des sackens schlechterdings zu erkennen, und unserer gnade, und huld einzig, und allein zu uberlassen, ob wir in ein oder andern fallen gnade vor recht wollen ergehen lassen, welches wir jedoch bey so häufig grassirendem übel zu thun nicht gesonnen seynd, es musten dann gar sonderbare umstände es uns anrathen, welche unser Criminal-collegium allhier bey Revision der acten und gesprochenen urthel anzumercken, und uns zur allergnädigste Resolution anzuzeigē hat.

Und damit dieses zu männigliches wissenschaft komme, so soll dieses Edict nicht nur gewöhnlicher massen zum öffentlichen Druck befördert, sondern auch in unserm Königreich Preussen, und allen ubrigen Landen und Provintzien öffentlich affigiret, und durch ablesung von denen Cantzelen publiciret, auch solche ablesung alle jahr am ersten Bußstage wiederholet werden. Uhrkundlich unter unserer eigenhändigen unterschrifft, und aufgedruckten Königlicher Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 30. Augusti 1720. Was onderteekent FR: WILHELM, onderstondt (L.S.) in pede was geteeckent C: V: KATSCH.